



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald
@kvjs.de

12. März 2020

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-08/2020**

**Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die
Kinder- und Jugendhilfe - Rechtliche Fragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Arbeitsgruppe (zusammengesetzt aus Vertretern baden-württembergischer Jugendämter und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) hat einige zentrale Fragen in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zusammengetragen, auf die nachfolgend eingegangen wird:

1. Regionale Arbeitsgemeinschaften nach § 25 Abs. 2 SGB IX

„Die Rehabilitationsträger und ihre Verbände sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen insbesondere regionale Arbeitsgemeinschaften bilden“ (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Soll-Vorschriften sind im öffentlichen Recht als bedingtes Muss anzusehen, wobei nur im atypischen Ausnahmefall davon abgewichen werden darf (BSG 30. Mai 2006 - B 1 KR 17/05 R, BeckRS 2006, 43707 Rn. 43 mwN). Deshalb sind derartige regionale Arbeitsgemeinschaften zu schaffen. Diese Verpflichtung entspricht § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB IX a.F. und war daher schon vor Inkrafttreten des BTHG verpflichtend. Die Norm richtet sich an alle Rehabilitationsträger, ohne die Verantwortung allein einem bestimmten Trägerbereich zuzuordnen. Dies bedeutet, dass alle Rehabilitationsträger aus einer Region gemeinsam zur Errichtung dieser Arbeitsgemeinschaften verpflichtet sind.

Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



2. Instrumente der Bedarfsermittlung

„Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“ (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind frei in der Wahl der Instrumente. Das Universitätsklinikum Ulm und das Deutsche Jugend Institut (DJI) entwickelten in einem gemeinsamen Projekt ein derartiges Online-Tool. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen (vgl. zum Projekt: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/verfahren-zur-einschaetzung-drohender-teilhabebeeintraechtigung.html>). Zum Sachstand des Bedarfsermittlungsinstruments für die Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX (BEI_BW) wird auf Rundschreiben Dez.2-5/2020 verwiesen. Weitere überlegenswerte Instrumente sind auf Seite 12 der Handlungsempfehlung „Anforderungen an die Arbeit der Jugendämter durch das Bundesteilhabegesetz“ der BAG Landesjugendämter (abrufbar als Nr. 140 unter <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>) und auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de (<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/links-und-materialien/material-bedarfsermittlung-icf/>) aufgelistet. Je nach Lage des Falls kann bei der Fortschreibung des Teilhabe- bzw. Hilfeplans das Bedarfsermittlungsinstrument erneut zum Einsatz kommen.

3. Fristauslösender Antrag im Sinne des § 14 SGB IX

Nach Eingang eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe hat der angegangene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen die eigene Zuständigkeit zu prüfen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Dafür muss ein fristauslösender Antrag vorliegen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII (einschließlich Leistungen nach § 35a SGB VIII) erfordern stets einen vorhergehenden Antrag, der formlos oder auch durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten gestellt werden kann (BVerwG 22. Mai 2008 - 5 B 130.07, 5 B 130/07, BeckRS 2008, 366). Außerdem sollten soweit Antragsvordrucke durch die Behörde vorgesehen sind, diese benutzt werden (§ 60 Abs. 2 SGB I). D.h. im atypischen Ausnahmefall kann davon abgewichen werden.

Ist unklar, auf welche Leistungen sich der Antrag bezieht, ist der Antrag unter Beachtung des Meistbegünstigungsgrundsatzes auszulegen (OVG Münster 13. Dezember 2013 – 12 A 1761/12, BeckRS 2014, 57469). D.h. sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass der Leistungsberechtigte die Leistungen begehrt, die nach



der Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommen und der Antrag demgemäß weit auszulegen ist.

Bei einer erneuten Antragstellung ist zu differenzieren, ob eine ganz neue Teilhabeleistung beantragt wird oder ob lediglich eine Modifizierung oder Ergänzung des Erstantrags angestrebt wird (VGH München 30. Juli 2018 - 12 ZB 18.175, BeckRS 2018, 16790). Ein bloßer Verlängerungsantrag bei gleichbleibendem Rehabilitationsbedarf ist daher kein fristauslösender Antrag nach § 14 SGB IX, sondern es handelt sich dann um einen einheitlichen Leistungsfall (VGH München 30. Juli 2018 - 12 ZB 18.175, BeckRS 2018, 16790).

4. Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist bereichsübergreifend in § 29 SGB IX geregelt. Die BAG Landesjugendämter hat im Jahr 2009 ein Diskussionspapier zum persönlichen Budget im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verfasst und sich kritisch geäußert (abrufbar als Nr. 106 unter:

<http://www.bagljae.de/content/archiv/empfehlungen-und-arbeitshilfen/>). Auch nach neuem Recht gibt es kritische Stimmen. Das OVG Münster (10. Dezember 2018 - 12 A 3136/17, BeckRS 2018, 32008) lehnt die Anwendung des Persönlichen Budgets im Rahmen des SGB VIII ab, da die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers (§ 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) eine abweichende Regelung im Sinne des § 7 SGB IX darstelle und dies mit dem Persönlichen Budget nicht vereinbar sei.

5. Abgrenzung des Auftrags der Schule zu den Leistungen zur Hilfe zur Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX

Die Hilfen zur Schulbildung nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX lassen die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt (§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX sind vom Auftrag der Schule abzugrenzen. Leistungen, die den pädagogischen Kernbereich berühren, sind der Schule und nicht der Eingliederungshilfe zuzurechnen. Das BSG (18. Juli 2019 - B 8 SO 2/18 R, BeckRS 2019, 258) hat diese Maßgabe konkretisiert. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit, der außerhalb der Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Trägers der Eingliederungshilfe liegt, beschränkt sich eng auf die Unterrichtsgestaltung selbst. Diese Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit gilt gleichermaßen für allgemeine Schulen wie für sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Der Leistungspflicht im Rahmen der Hilfe zur Schulbildung unterfallen dagegen sowohl unterrichtsbegleitende als auch sonstige pädagogische Maßnahmen, die nur unter-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

12. März 2020

Seite 4

stützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen. Eine Nachrangigkeit der Hilfe zur Schulbildung kommt nur in Betracht, wenn die anderweitige Verpflichtung der Schule tatsächlich erfüllt wird oder zumindest ohne Weiteres realisierbar ist. Ungeklärt in der Rechtsprechung ist bisher die Frage, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Land, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt, auf Kostenerstattung in Anspruch nehmen kann.

6. Gutachten nach § 17 SGB IX

Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Insbesondere in Fällen in denen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf aus einem anderen Leistungsgesetz notwendig sind (die Feststellungen aber nach § 15 Abs. 2, 3 SGB IX nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht wurden) oder ein besonders komplexer Bedarf ersichtlich ist, bietet sich eine Begutachtung nach § 17 SGB IX an.

Zur Frage, ob die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII ein Gutachten im Sinne des § 17 SGB IX ist, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die Stellungnahme nach § 35a SGB VIII bezieht sich nach dem gesetzlichen Auftrag lediglich auf die Frage, ob eine sog. seelische Störung im Sinne des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII vorliegt und ob diese Störung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht nach § 35a Abs. 1a Satz 3 SGB VIII. Hier geht es also um medizinische Diagnostik. Gutachten nach § 17 SGB IX hingegen beziehen sich auf den Rehabilitationsbedarf. Dabei ist die nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII erstellte ärztliche Stellungnahme und die vom Jugendamt festgestellte Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zu berücksichtigen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Grüner